

# RS Vwgh 2001/10/24 98/04/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2001

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §77 Abs3 impl;

GewO 1994 §77 Abs3;

## Rechtssatz

Seit der Neufassung des § 77 Abs. 3 GewO 1973 (nunmehr GewO 1994) durch die Gewerberechtsnovelle 1988 kommt das Verhalten von Kunden und von anderen betriebsfremden Personen außerhalb einer gewerblichen Betriebsanlage für eine Zurechnung zur Betriebsanlage selbst dann nicht mehr in Betracht, wenn es sich um das Zufahren von einer öffentlichen Straße zur Betriebsanlage handelt (Hinweis E 25.11.1997, 97/04/0122).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998040181.X05

## Im RIS seit

05.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)